

# Themenbereich 1

## Die Saatgutgesetznovelle 2000 und das Problem der Nachbarschaftshilfe

B. KUSCHER

Im Rahmen eines Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000<sup>2</sup> werden die, während der österreichischen Präsidentschaft beschlossenen RL 98/95/EG und 98/96/EG<sup>3</sup> („**Großes und Kleines Saatgutpaket**“) als Saatgutgesetznovelle 2000 in nationales Recht umgesetzt. Im Zuge der parlamentarischen Behandlung ist mit einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und somit mit einem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Mitte Juli 2000 zu rechnen.

Im Zusammenhang mit der Konsolidierung des Binnenmarktes war eine Neuordnung der ursprünglich aus den 60er Jahren stammenden Saatgutverkehrsrichtlinien notwendig, um alle tatsächlichen oder möglichen Handelsbeschränkungen zu beseitigen, die den freien Verkehr mit Saatgut in der Gemeinschaft beeinträchtigen können. Dazu wurde ins-

besondere eine Neudefinition des Begriffes des **Inverkehrbringens**<sup>4</sup> geschaffen. Aufgrund des wissenschaftlichen und technischen Fortschrittes war es auch notwendig, bisher geltende technische Bestimmungen - wie über die Saatgutqualität, Kennzeichnung, Verpackung und Verschleißung - zu präzisieren und den neuen Gegebenheiten anzupassen<sup>5</sup>. Dies gilt aber besonders für den Bereich der **Gentechnik**. Im Sortenzulassungsverfahren im Rahmen der RL 70/457/EWG und 70/458/EWG von gentechnisch veränderten Sorten iSd RL 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung in die Umwelt sind etwaige Risiken für Menschen und Umwelt im Zusammenhang mit der absichtlichen Freisetzung in die Umwelt zu berücksichtigen. Weiters sind auch etwaige Gesundheitsrisiken von Lebensmittel und Lebensmittel-

zutaten iSd der VO (EG) Nr. 258/97 über das Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten zu berücksichtigen. Es wurde die Rechtsgrundlage für die Voraussetzungen<sup>6</sup> geschaffen, unter denen derartig gentechnisch veränderte Sorten zugelassen werden dürfen und Saatgut davon in Verkehr gebracht werden darf. Die Kennzeichnungsvorschriften sind bereits in der Saatgut-Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 74/1999 umgesetzt worden.

**Pflanzengenetische Ressourcen** sind im Sinne der Artenvielfalt zu erhalten. Dazu wurden entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen, die den Verkehr mit Saatgut und die Erhaltung von Sorten<sup>7</sup>, die von genetischer Erosion bedroht sind, durch die Nutzung in situ ermöglichen. Bis zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen durch die EU-Kommission gelten die bisherigen Bestimmungen<sup>8</sup> über den Austausch von pflanzengenetischen Ressourcen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Effektivität und Kostengünstigkeit wurde eine **Neuorganisation** der Aufgaben der **Saatgutenerkennungsbehörden** vorgenommen. Nunmehr sollen die Kompetenzen - Anerkennung und Zulassung von Saatgut<sup>9</sup> sowie damit verbundene Verfahren<sup>10</sup> - nicht mehr nach territorialen, sondern nach fachlich-sektoralen Gesichtspunkten aufgeteilt werden. Anträge sind bis zum Inkrafttreten des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 bei der bisher zuständigen Saatgutenerkennungsbehörde zu stellen und werden auch von dieser abschließend behandelt. Die Kompetenzen im Bereich der Saatgutverkehrskontrolle und der Sortenzulassung<sup>11</sup> werden jedoch nicht geändert.

In der **Vollzugspraxis** hat sich mehrfach die Notwendigkeit der Straffung oder

<sup>2</sup> Art. 4 (Änderung des Saatgutgesetzes 1997), Nr. 150 der Beilagen zu den Stenographischen Beilagen des Nationalrates, XXI. Gesetzgebungsperiode

<sup>3</sup> **Richtlinie 98/95/EG** des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarktes, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetischer Ressourcen und **Richtlinie 98/96/EG** des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, Abl. Nr. L 25 v. 1.2.1999, S. 1

<sup>4</sup> Die Definition des **Inverkehrbringens** (das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr) ist bereits in § 2 Abs. 2 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72, enthalten.

<sup>5</sup> Diese technischen Bestimmungen werden in den **Methoden für Saatgut und Sorten** umgesetzt. Siehe besonders Sorten- und Saatgutblatt, 8. Jg., Sondernummern 4 - 10 vom 04.05.2000

<sup>6</sup> Bereits bei der Antragstellung auf Anerkennung oder Zulassung von Saatgut bzw. auf Sortenzulassung muß die Zulassung gemäß der RL 90/220/EWG vorgelegt und eine Reihe von Informationen über das GVO der Saatgutenerkennungs- bzw. Sortenzulassungsbehörde übermittelt werden.

<sup>7</sup> als zugelassene „Erhaltungsorte“ oder nicht zugelassene „andere pflanzengenetische Ressource“

<sup>8</sup> § 1 Abs. 3 Z 5 SaatG 1997 iVm § 7 Abs. 2 Saatgutverordnung, BGBl. II Nr. 299/1997

<sup>9</sup> **BAB**, Linz: Anerkennung oder Zulassung von Gräsern einschließlich Rasengräsern und kleinsamigen Leguminosen sowie Mischungen davon, Pflanzkartoffeln und pflanzengenetischen Ressourcen; **BFL**, Wien: Anerkennung oder Zulassung aller anderen landwirtschaftlichen Kulturarten

<sup>10</sup> z.B. Schulung und Ernennung der fachlich befähigten Personen, Autorisierungen

<sup>11</sup> BFL, Wien

**Autor:** Mag. Birgit KUSCHER, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung I/A2, Stubenring 1, 1012 WIEN

Präzisierung von saattgutrechtlichen Bestimmungen gezeigt. Es wurden daher eine Reihe von redaktionellen Verbesserungen vorgenommen.

Während des Begutachtungsverfahrens zur Saatgutgesetznovelle 2000 übermittelte die EU-Kommission im März 2000 ein Mahnschreiben mit der Androhung der Einleitung eines **Vertragsverletzungsverfahrens**, da die Bestimmungen<sup>12</sup> über den Austausch von Saatgut zwischen Landwirten im Rahmen der **nachbarschaftlichen Hilfe** nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar wären, da sie nicht unter die Ausnahmeregelungen vom Inverkehrbringen nach der Richtlinie 98/95/EG<sup>13</sup> fallen.

Während der parlamentarischen Behandlung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 wurde die Nachbarschaftshilfe als explizite Ausnahmeregelung vom Inverkehrbringen aus dem Saatgutgesetz 1997 gestrichen.

Die **klassische Nachbarschaftshilfe**, also der Austausch von Saatgut aus eigener Produktion zwischen Landwirten

im geringfügigen Ausmaß zur Abhilfe von Notsituationen, ist bereits nach der geltenden Gesetzeslage nie unter das Inverkehrbringen iSd Saatgutgesetz 1997 gefallen.

Der in der Praxis oft als „Nachbarschaftshilfe“ verstandene, zumeist preisgünstige Verkauf von Saatgut aus eigener Produktion durch einen Landwirt an andere Landwirte war auch bisher als „sonstiges Überlassen im geschäftlichen Verkehr“ ein Inverkehrbringen iSd Saatgutgesetzes 1997 und somit ohne die Einhaltung der saattgutrechtlichen Bestimmungen (Anerkennung, etc.) nicht zulässig.

Nunmehr wird ausdrücklich festgehalten<sup>14</sup>, daß der „**geschäftliche Verkehr**“ iSd des Saatgutgesetzes 1997 nach der Judikatur zum UWG<sup>15</sup> zu beurteilen ist. Ein „geschäftlicher Verkehr“ liegt bei einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit<sup>16</sup> zu Zwecken des Wettbewerbes<sup>17</sup> und gleichzeitiger Gewerbsmäßigkeit vor. Für die Gewerbsmäßigkeit ist ein Erwerbszweck<sup>18</sup>, die Regelmäßigkeit<sup>19</sup> und die Selbständigkeit der Tätigkeit erforderlich. Besonders wird aber klarge-

stellt, daß der Austausch von Saatgut zugelasener Sorten zwischen landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb der Grenzen der Gemeinde oder deren Nachbargemeinde, sofern das Saatgut aus der eigenen Produktion des Landwirts stammt, die beteiligten Landwirte oder Saatgut Anwender sich nicht mit dem Saatgut handel oder der Vermehrung von Saatgut der auszutauschenden Sorte zu Verkaufszwecken befassen und das Saatgut nicht aus Vertrags- oder Mitgliedstaaten verbracht oder aus Drittstaaten eingeführt wurde, **nicht als „Inverkehrbringen“** iSd Saatgutgesetzes 1997 fällt. Abschließend sei bemerkt, daß mit der Umsetzung der Richtlinien 98/95/EG und 98/96/EG der gesamte gemeinschaftliche Rechtsbestand betreffend Saatgut ins nationale Recht umgesetzt wurde.

Es werden aber immer wieder, insbesondere zur Anpassung der technischen Bestimmungen, Novellierungen des Saatgutgesetzes 1997, der darauf basierenden Verordnungen und der Methoden für Saatgut und Sorten notwendig sein.

<sup>12</sup> § 2 Abs. 3 Z 5 lit. a Saatgutgesetz 1997 iVm § 7 Abs. 1 Saatgutverordnung

<sup>13</sup> Die Ausnahmen sind in der RL 98/95/EG jedoch nur demonstrativ aufgezählt.

<sup>14</sup> Ausschlußfeststellung, Nr. 150 der Beilagen, S 3

<sup>15</sup> Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. 448/1994 idGF.

<sup>16</sup> Dabei braucht keine Gewinnabsicht vorliegen.

<sup>17</sup> Dies ist die objektive Eignung, den eigenen Absatz auf Kosten eines Mitbewerbers zu fördern.

<sup>18</sup> Das ist die Absicht, durch die Tätigkeit einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

<sup>19</sup> Das ist die ständige Bereitschaft, einen uneingeschränkten Kundenkreis zu bedienen. Ein bloß einmaliges Tätigwerden ist zumeist nicht erfasst. Jedoch kann ein bereits einmaliges Auftreten im großen Rahmen, zB. durch Veröffentlichung von Inseraten in überregionalen Fachzeitschriften, ein Indiz für die Regelmäßigkeit darstellen.